

# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Bürgermeister

### X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

#### § 1 Änderung des § 14 (Wahlgrabstätten)

§ 14 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.“

§ 14 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

„Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf **eine** Person übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.“

#### § 2 Änderung des § 24 (Fundamentierung und Befestigung)

Nach § 24 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Nachweis über die Standsicherheit ist binnen 6 Wochen nach dem Aufstellen oder der Befestigung des Grabmals bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.“

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2016

Lutz Urbach  
Bürgermeister